Kultusministerium BW Stand: 24. Juli 2021

Inzidenz	Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 26. Juli 2021 - Änderungen sind gelb unterlegt
≤ 10 Inzidenzstufe 1	Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport) Freizeit und Amateursport - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung - ohne 3G-Nachweis Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: CoronaVO Bäder und Saunen) - jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken) - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung - ohne 3G-Nachweis Tanz- und Ballettschulen. Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm - ohne 3G-Nachweis
	Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport) Allgemein - Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO auf Verlangen vorzulegen - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO Sportlerinnen und Sportler - keine Begrenzung der Anzahl - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht Zuschauerinnen und Zuschauer - Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen - bis zu 1.500 im Freien und bis zu 500 innerhalb geschlossener Räume (ohne 3G-Nachweis)

- bis zu 50 % der zugelassenen Kapazität bis maximal 25,000 Zuschauerinnen und Zuschauern ✓ mit 3G-Nachweis Mindestabstand darf unterschritten werden ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets ✓ kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen: kein Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); Maskenpflicht bei mehr als 300 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien, jedoch nicht auf fest zugewiesenen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern 10 - 35 Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport) Inzidenzstufe 2 Freizeit und Amateursport keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung ohne 3G-Nachweis Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 i. V. m. § 6 a CoronaVO Bäder und Saunen) jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 gm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 gm im Nichtschwimmerballgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung ohne 3G-Nachweis Tanz- und Ballettschulen, Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm ohne 3G-Nachweis Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport) Allgemein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO Sportlerinnen und Sportler
 - keine Begrenzung der Anzahl
 - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer

 Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen

- bis zu 750 im Freien und bis zu 250 innerhalb geschlossener Räume (ohne 3G-Nachweis)
- bis zu 50 % der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer
 - ✓ mit 3G-Nachweis
 - ✓ Mindestabstand darf unterschritten werden
 - ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets
 - kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen; kein Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); Maskenpflicht bei mehr als 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien, nicht jedoch auf fest zugewiesenen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern

35 - 50 Inzidenzstufe 3

Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: zusätzlich: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)

- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen, Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

<u>Allgemein</u>

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler

keine Begrenzung der Anzahl

- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- bis zu 500 im Freien und bis zu 200 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); Maskenpflicht bei mehr als 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien, jedoch nicht auf fest zugewiesenen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern

> 50 Inzidenzstufe 4

Trainings- und Übungsbetrieb (§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen; bei der Ermittlung der Personenzahl bleiben geimpfte und genesene Personen unberücksichtigt
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)

- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen, Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen

- im Freien mit bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen; bei der Ermittlung der Personenzahl bleiben geimpfte und genesene Personen unberücksichtigt
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

<u>Allgemein</u>

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler im Freizeit- und Amateursport

- im Freien bis zu 100 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) werden nicht mitgezählt

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- bis zu 250 im Freien und bis zu 100 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); Maskenpflicht bei mehr als 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien, jedoch nicht auf fest zugewiesenen Sitzplätzen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern